

Registrierkassenpflicht ist nicht verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof hat unlängst (GZ G 606/2015-14, G 644/2015-14, G 649/2015-14 vom 9. März 2016) erkannt, dass die **Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig** ist. Sie ist dazu geeignet, Manipulationsmöglichkeiten zu reduzieren und damit **Steuerhinterziehung zu vermeiden**. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse liegt damit **im öffentlichen Interesse**. Entgegen der Meinung der drei Kleinunternehmer, welche den VfGH zur Prüfung der Registrierkassenpflicht angerufen haben, sieht das Gericht **auch bei Kleinunternehmern** durch die Registrierkassenpflicht **keinen unverhältnismäßigen Eingriff** in die **Freiheit der Erwerbsbetätigung**.

Erfreulicherweise hat der VfGH klargestellt, dass **erst die Umsätze ab 1. Jänner 2016 für die Beurteilung** einer möglichen Registrierkassenpflicht **relevant** sind, da ein Abstellen auf Umsätze des Jahres 2015 eine vom Gesetz nicht gedeckte Rückwirkung darstellen würde (d.h. die Rückwirkung hätte explizit im Gesetz geregelt werden müssen). Folglich kommt es **frühestens ab 1. Mai 2016** zur **Registrierkassenpflicht**, sofern der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Monat beträgt und im **Jänner 2016 bereits die Umsatzgrenzen überschritten** wurden. Registrierkassenpflicht liegt grundsätzlich bei jährlichen Umsätzen von mehr als 15.000 EUR und (davon) **jährlichen Barumsätzen von mehr als 7.500 EUR** vor. Da Bankomat- und Kreditkartenzahlungen auch als Barumsätze gelten, können Kleinunternehmer der Registrierkassenpflicht oftmals dadurch entgehen, indem sie ihre Kunden mittels **Banküberweisung** bezahlen lassen. Dies bringt freilich erhöhten administrativen Aufwand wie z.B. regelmäßiges Überwachen der Kontoeingänge, Erstellen von Mahnungen etc. mit sich.